

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 17. November 2005

Nr.: 31/2005

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
129	12.10.2005	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt vom 12. Dezember 1997 – 1. Nachtrag vom 12.10.2005	421
130	11.11.2005	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ - 6. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.11.2005 bis 20.12.2005	422 - 425
131	14.11.2005	Bebauungsplan Nr. 68 „Pferdekamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 21.11.2005 bis 20.12.2005	426 - 428
132	14.11.2005	29. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	429 - 432

- 133 11.11.2005 Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehr- 433 - 436
gartens“ – 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung –
der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.
§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom
25.11.2005 bis 27.12.2005
- 134 11.11.2005 Bebauungsplan Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ – 1. Änderung 437 - 440
im Bereich der 5. Änderung – der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.
§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom
25.11.2005 bis 27.12.2005
- 135 11.11.2005 Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ 441 - 444
– 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil
Burgsteinfurt
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen
Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 18.11.2005 bis
05.12.2005
- 136 11.11.2005 Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ 445 - 448
- 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil
Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.
§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom
25.11.2005 bis 27.12.2005
- 137 11.11.2005 Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ - 1. 449 - 452
Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.
§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der
Zeit vom 25.11.2005 bis 27.12.2005

**214. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt vom 12. Dezember 1997
– 1. Nachtrag vom 12. Oktober 2005**

Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt vom 12.12.1997 – 1. Nachtrag vom 12.10.2005

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird gestrichen, Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes der Förderschule tritt am 31.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt (Erich Kästner Schule) wurde mir angezeigt. Die vorstehende Änderung der Satzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt vom 12.10.2005 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12.10.2005

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az: 10/1 – 15.30.01
Im Auftrag
gez.
Oletti
Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Steinfurt 39/2005/214

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 6. Änderung – der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 21.11.2005 bis 20.12.2005

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ für die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 228 und 263 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert wird:

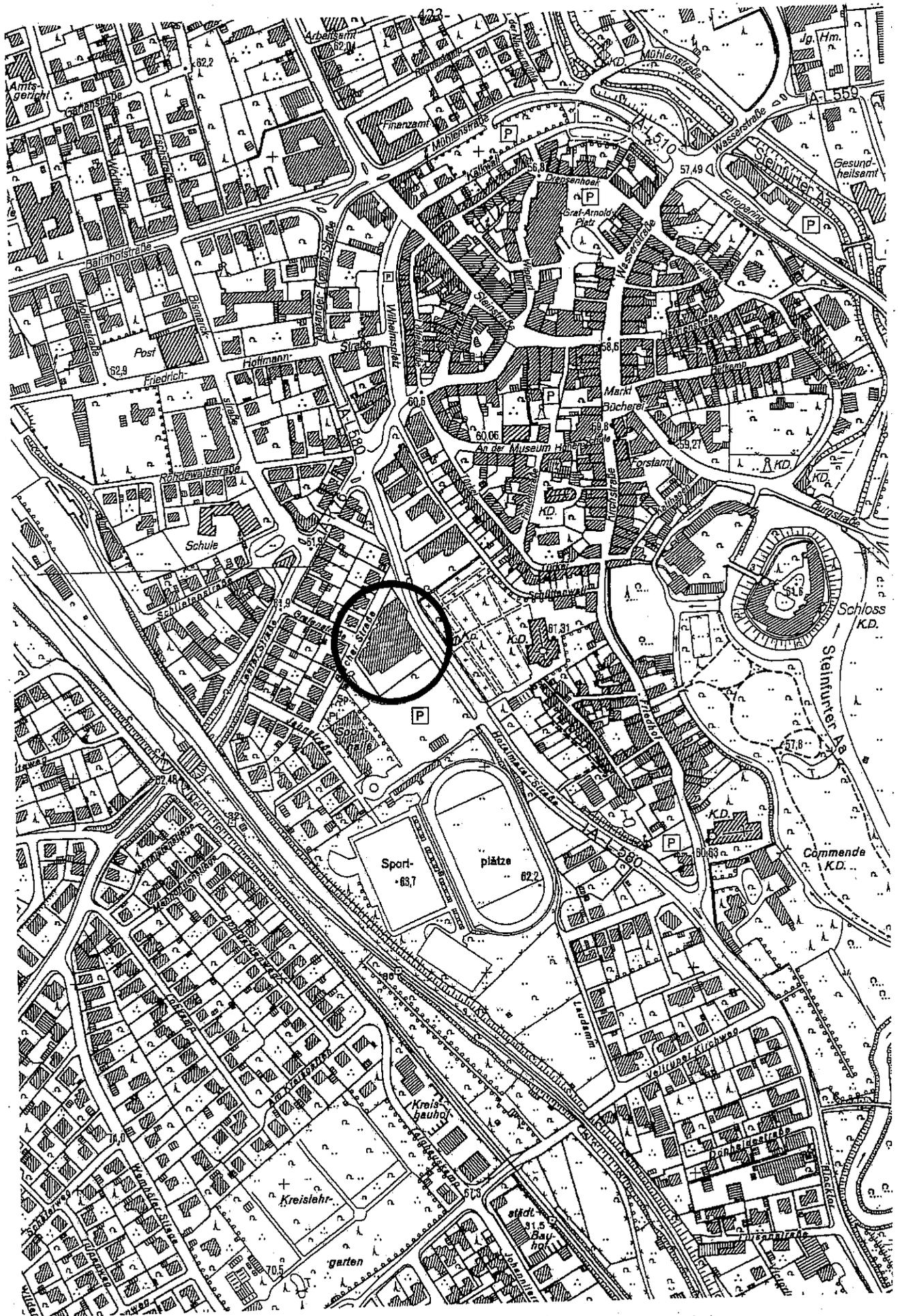
Die Baugrenzen im Änderungsbereich werden entsprechend der als Anlage zur Vorlage beigefügten Planung des Büros Varwick vom 13.10.2005 festgesetzt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan M.: 1:1.000 dargestellt.*

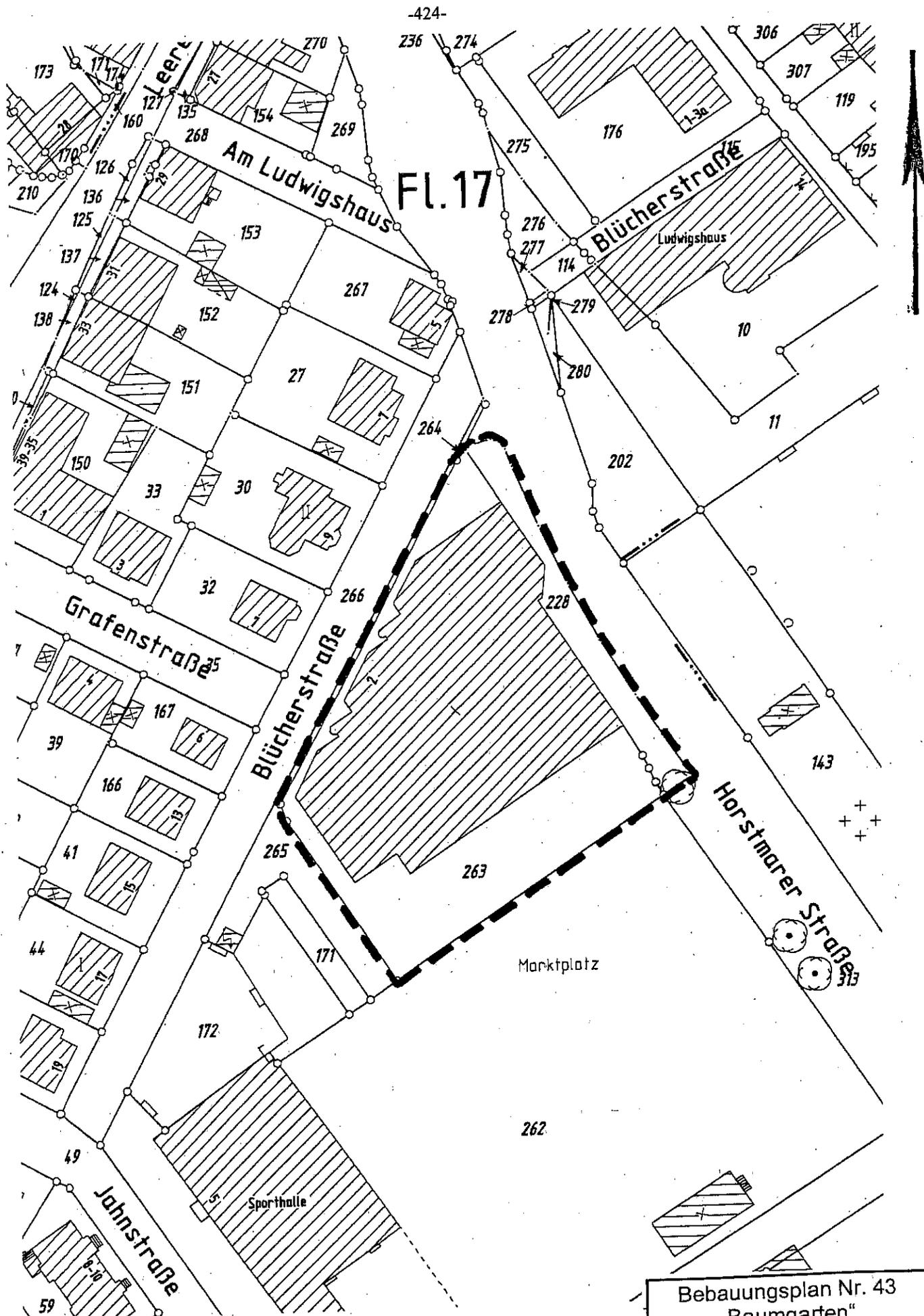
*Originalprotokoll der Ratssitzung vom 02.11.2005

Der vorstehende Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



FL.17

Am Ludwigshaus

Blücherstraße

Grafenstraße

Blücherstraße

Horstmarer Straße

Jahnstraße

Marktplatz

Sporthalle

Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 43
 „Baumgarten“
 6. Änderung
 Geltungsbereich

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **21.11.2005 bis 20.12.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 68 „Pferdekamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 21.11.2005 bis 20.12.2005

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Pferdekamp“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 961 in westliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968 und 41 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 41:

Westen:

vom letztgenannten Punkt in südliche Richtung auf einer geraden Linie von ca. 134 m auf das Flurstück 871;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten auf einer geraden Linie bis ca. 4,6 m vor die westliche Grenze des Flurstücks 972;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden in einem Abstand von ca. 4,6 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 972 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 961.

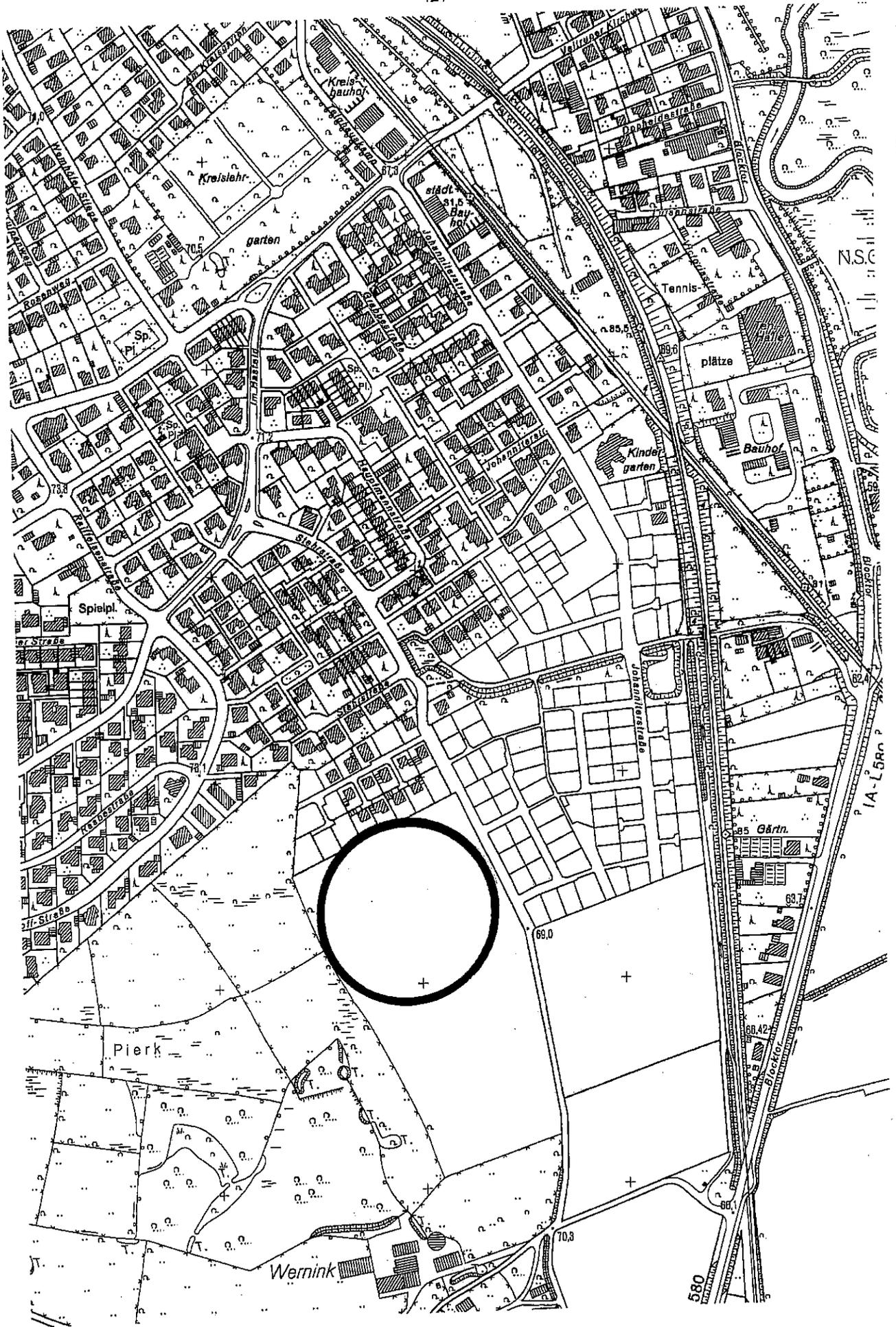
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Originalprotokoll der Ratssitzung vom 02.11.2005

Der vorstehende Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



Masstab 1:5000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **21.11.2005 bis 20.12.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

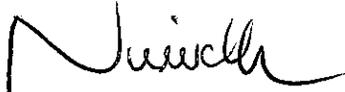
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 12.10.2005 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Meerstraße/ Gantenstraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 26.10.2005, Az.: 35.2.1-5104-32/05, hat die Bezirksregierung Münster die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 47, Flur 14; nach Osten abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 47, 50 und 49, Flur 14; weiter in östlicher Verlängerung das Flurstück 306, Flur 15 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; nach Süden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 289 tlw., 16, 17, 24 und 23, Flur 15; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 25, Flur 15; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 25, Flur 15;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 25 und 306, Flur 15, und die südliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 249, 234, 233 und 208, Flur 14;

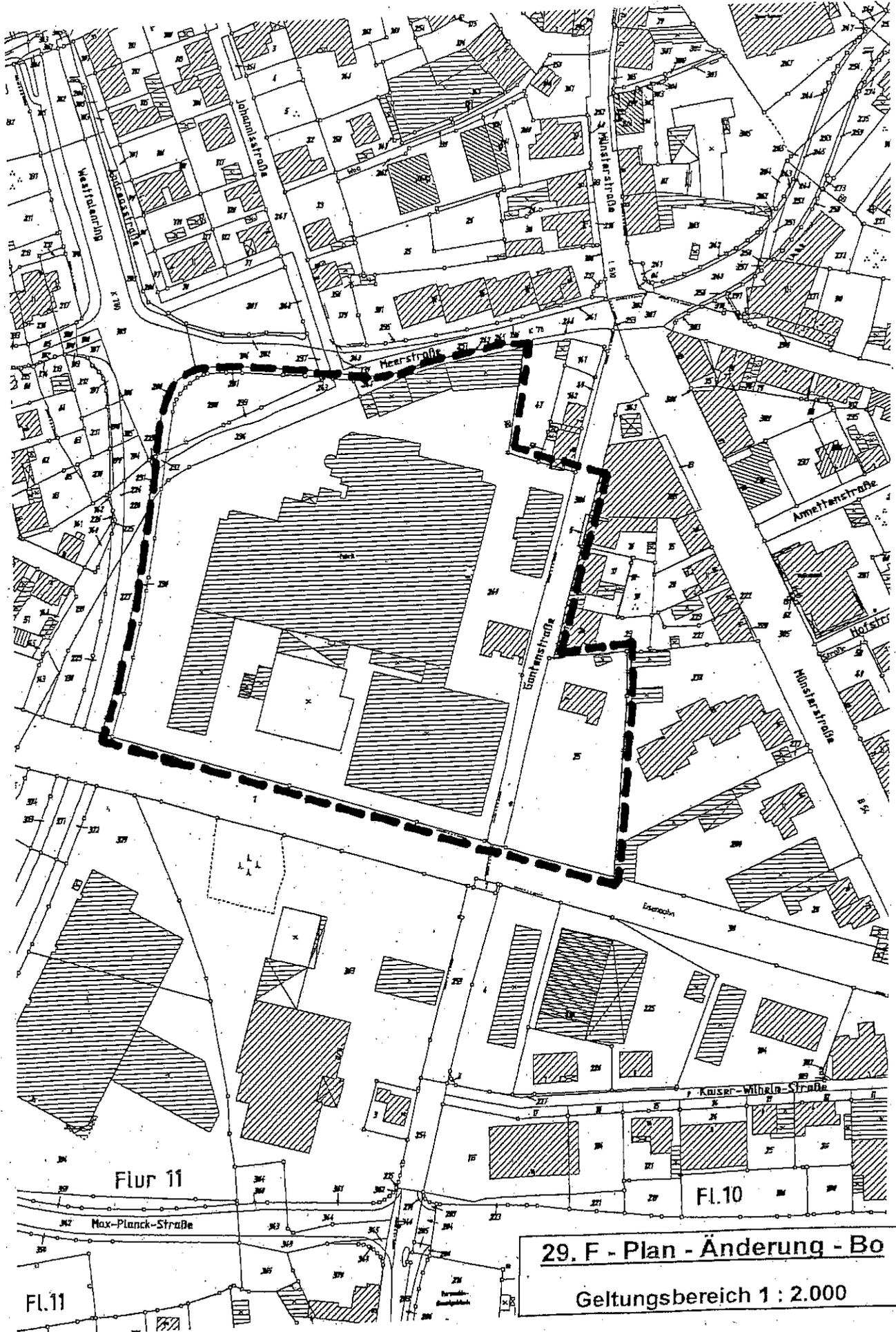
Norden:

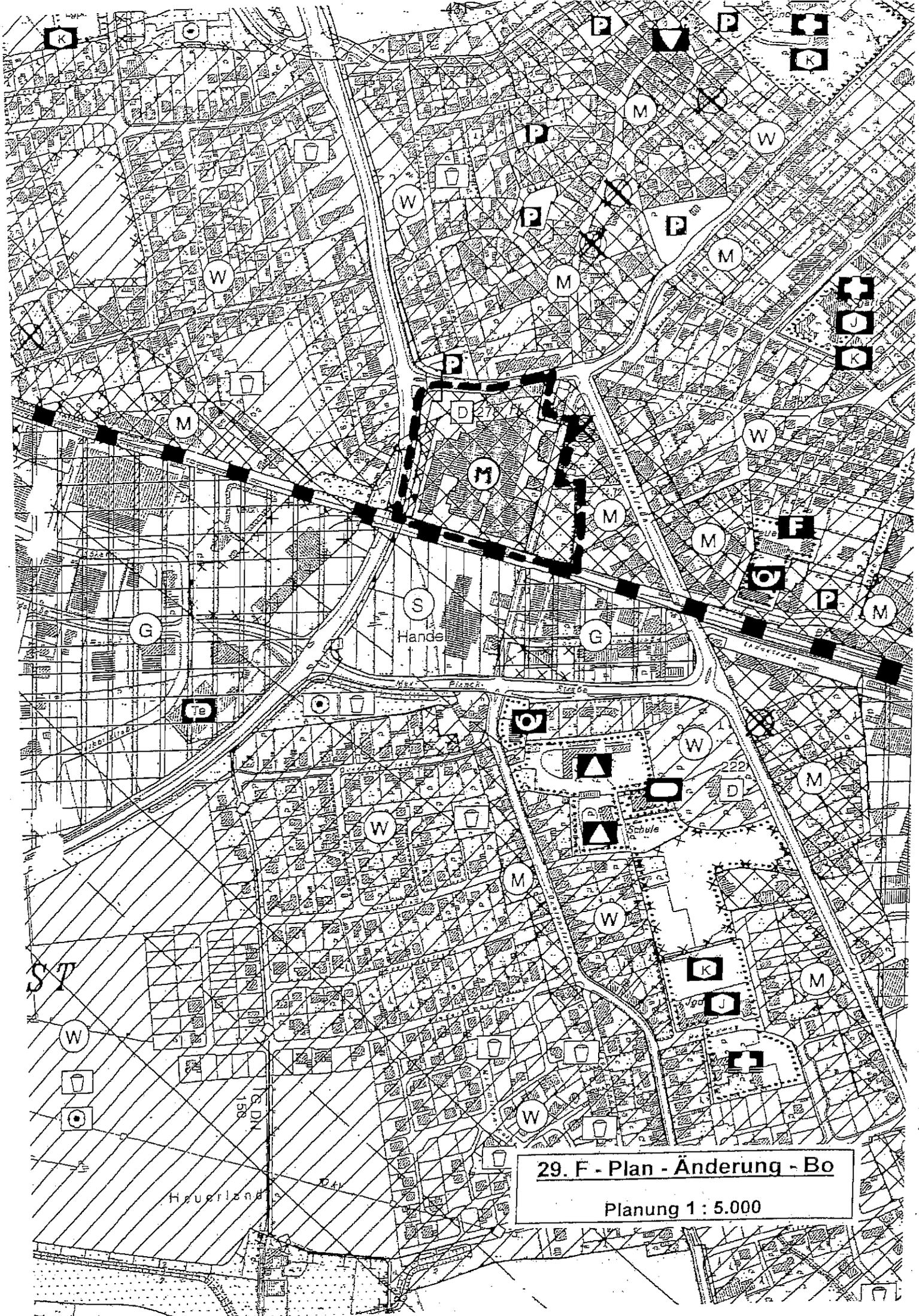
durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 208, 233 und 234, Flur 14, bis auf dessen nordöstliche Eckpunkt; das Flurstück 244, Flur 14, gradlinig durchschneidend bis auf den südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 245, Flur 14; von dort weiter durch die nördliche Grenze des Flurstücks 249, Flur 14.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





29. F - Plan - Änderung - Bo

Planung 1 : 5.000

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 29. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

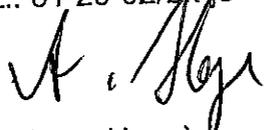
Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 26. 10.2005 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 14. November 2005

Az.: 61-20-02/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

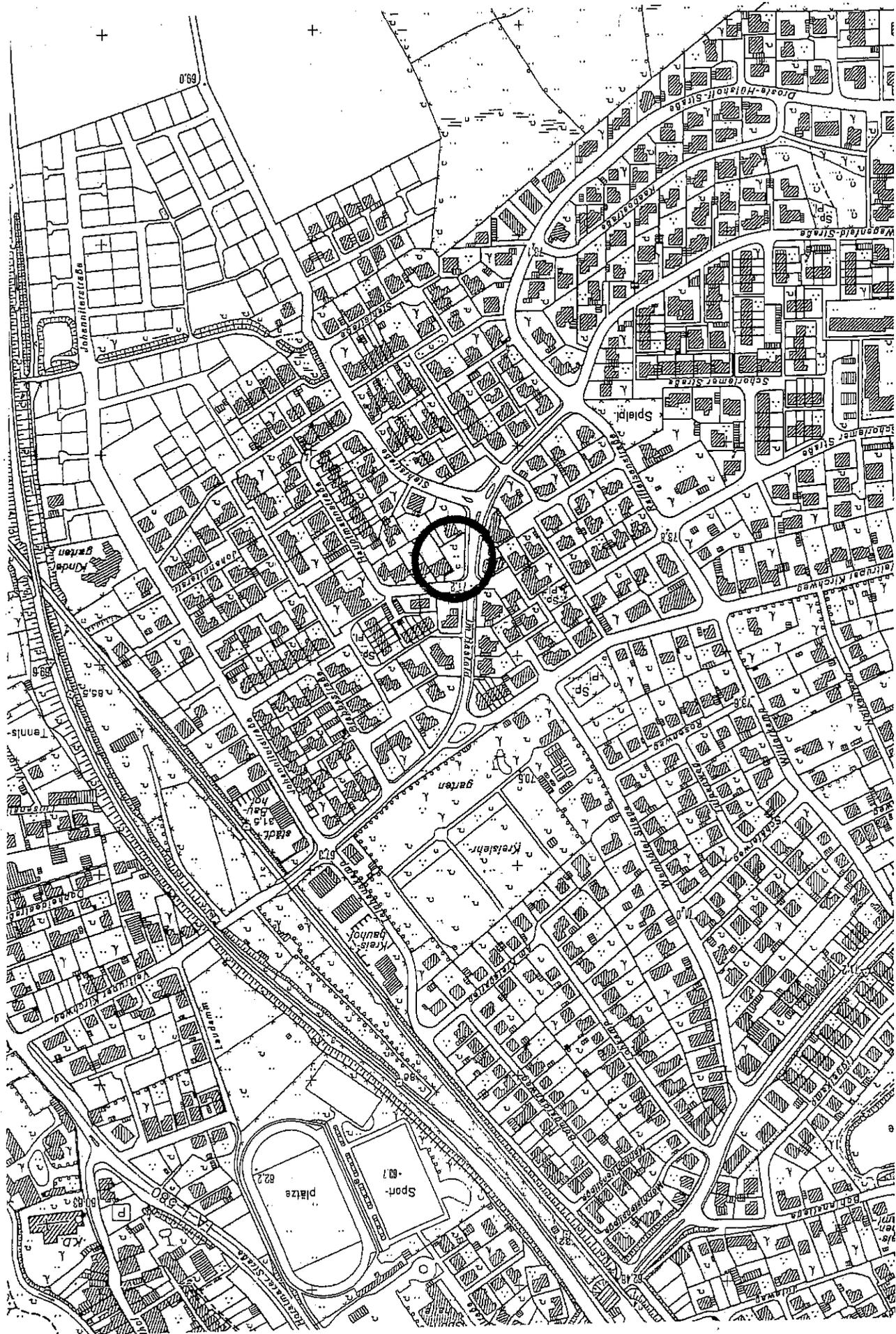
Bekanntmachung

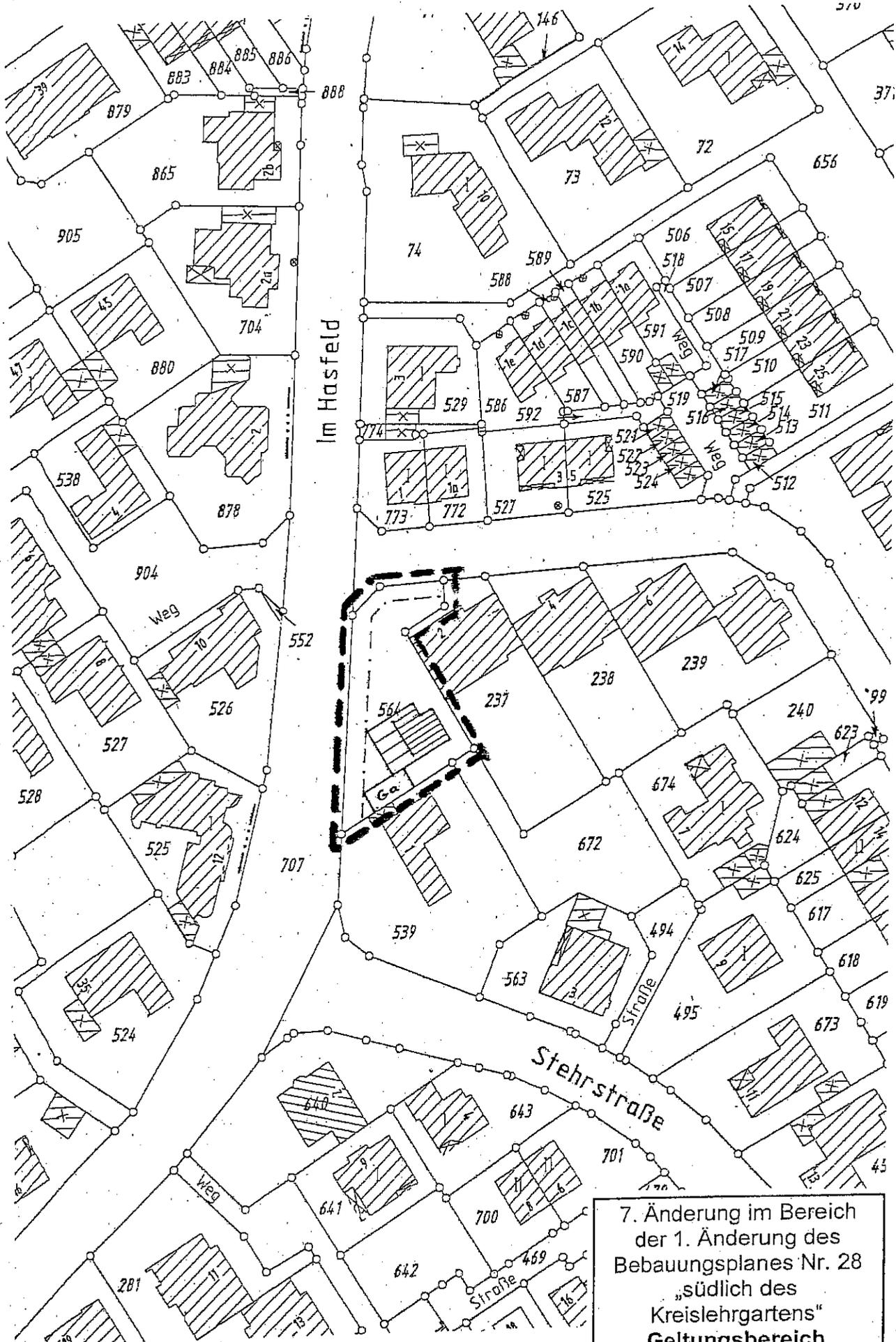
Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ – 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 25.11.2005 bis 27.12.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 7. Änderungsentwurfes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 564, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





7. Änderung im Bereich
 der 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 28
 „südlich des
 Kreislehrgartens“
 Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **25.11.2005 bis 27.12.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

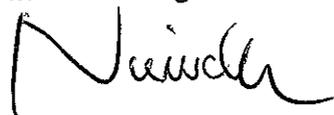
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:


(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

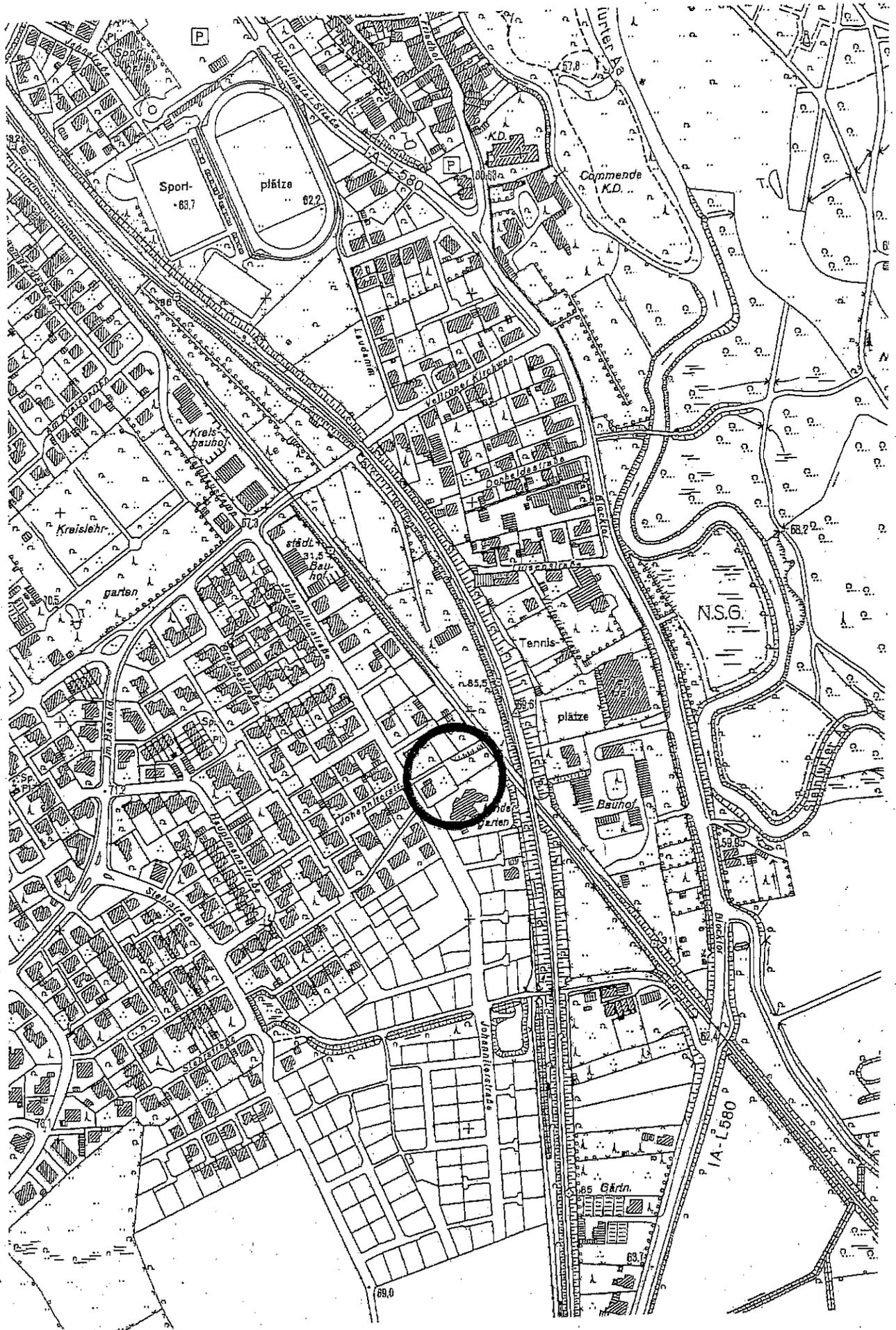
Bebauungsplan Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ – 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

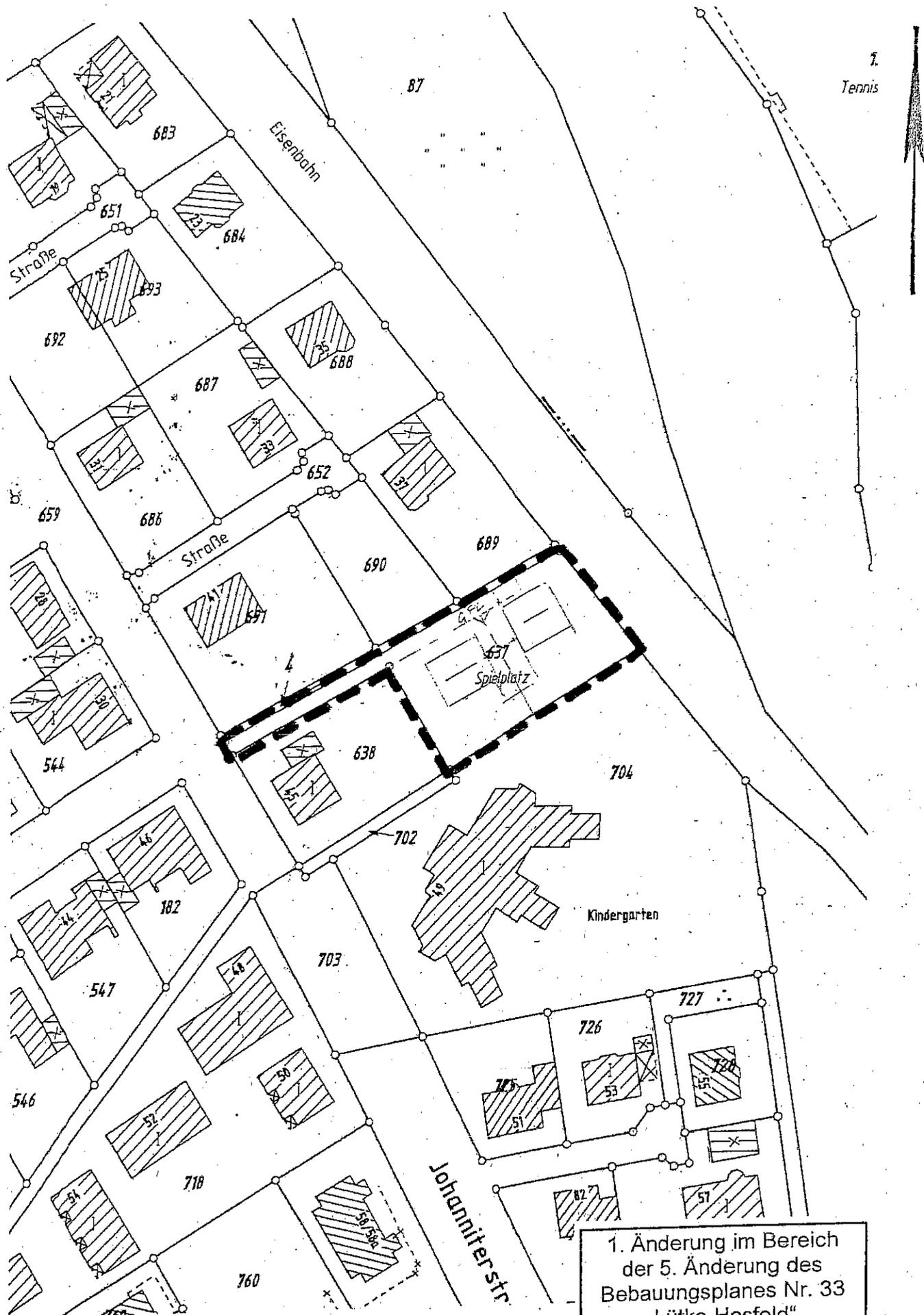
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 25.11.2005 bis 27.12.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 1. Änderungsentwurfes im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 637, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





1. Änderung im Bereich
der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 33
„Lütke Hasfeld“
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **25.11.2005 bis 27.12.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

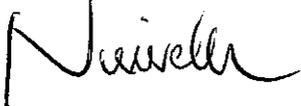
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 18.11.2005 bis 05.12.2005

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ im Bereich der Grundstücke Flur 40, Flurstücke 23, 456 und 457 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt zu ändern:

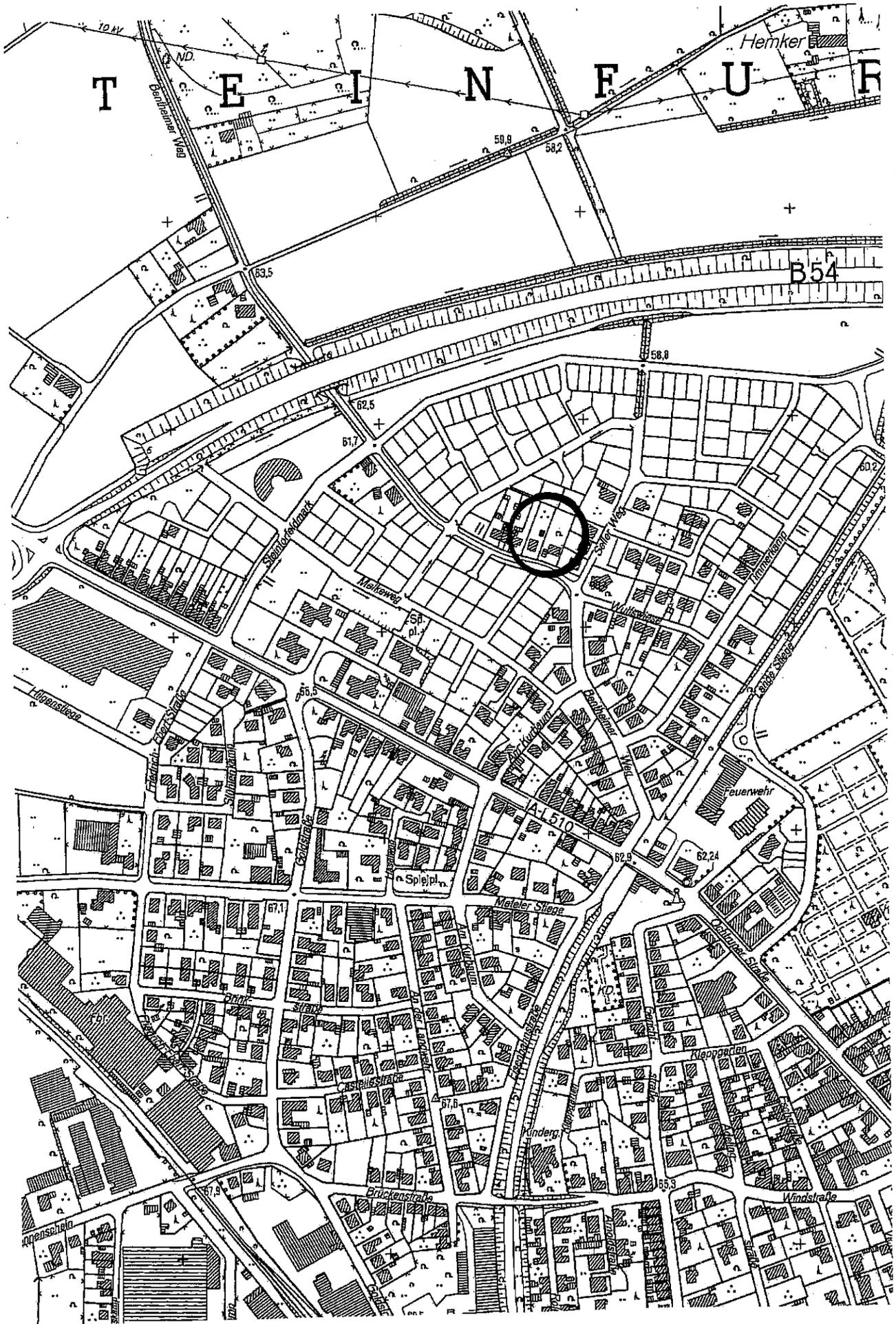
Für das erschlossene, jedoch nicht bebaubare Baugrundstück des Flurstücks 456 in Verbindung mit dem nördlichen Teil des Flurstücks 457 wird überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Für ein Bauvorhaben auf dem südlichen Teil des Flurstücks 457 wird die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in Richtung Norden erweitert.

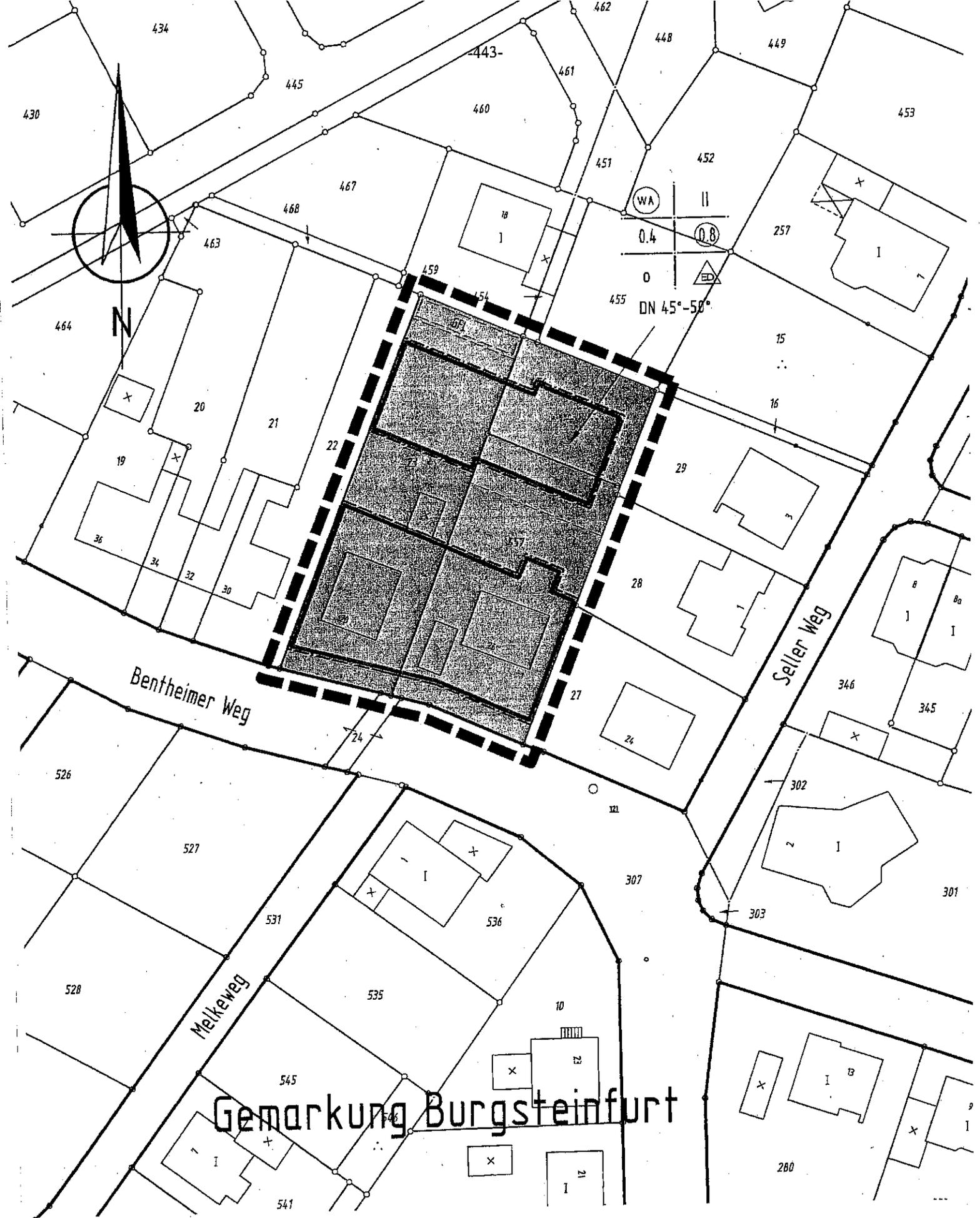
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 23, 456 und 457, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Gemarkung Burgsteinfurt

BPlan Nr. 48b, 2. Änd., Bentheimer Weg - West

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13 (2) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

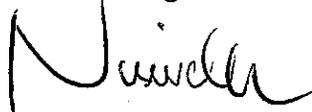
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **18.11.2005 bis 05.12.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 25.11.2005 bis 27.12.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 15. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch ein ca. 10,00 m langes Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstücks 213 tlw. (*Flur 24*), weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 481, 480, 367 bis 373, 605, 602, 595 tlw. und 594 (*Flur 37*);

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 594, 595 und 654 tlw. (*Flur 37*); nach Osten abknickend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 614 (*Flur 37*); nach Süden abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 453 bis 456 (*Flur 37*); nach Osten abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 458 tlw. (*Flur 37*); nach Süden abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 458, 461 bis 463 und 537 (*Flur 37*); in deren geradliniger Verlängerung die Flurstücke 684, und 682 (*Flur 37*) durchschneidend, bis auf den westlichen Eckpunkt des Flurstücks 172 (*Flur 37*); nach Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172, 710, 119, 118, 256, 381, 258 und 259 (*Flur 37*); in südsüdöstlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 260, 726 und 728 (*Flur 37*) durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 506 (*Flur 37*); nach Westen abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 506 und 405 (*Flur 37*); in südlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 405, 506 und 505 tlw. (*Flur 37*), sowie die westlichen Grenzen der Flurstücke 409 und 394 (*Flur 39*);

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 68 und 107 (*Flur 38*) und in deren Verlängerung das Flurstück 408 (*Flur 39*) durchschneidend, bis auf dessen westliche Grenze;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 408 tlw. (*Flur 39*), das Flurstück 236 (*Flur 22*) durchschneidend; durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 256 und 148 (*Flur 22*), 718 tlw. (*Flur 37*), 130 bis 133 (*Flur 23*), 705 und 707 tlw. (*Flur 37*) in einer Länge von ca. 40,00 m; nach Westen abknickend, das Flurstück 710 (*Flur 37*) durchschneidend und im weiteren Verlauf durch die nördliche Grenze des Flurstücks 43 (*Flur 23*); nach Norden abknickend, das Flurstück 67 (*Flur 23*) durchschneidend,

Fortsetzung Westen:

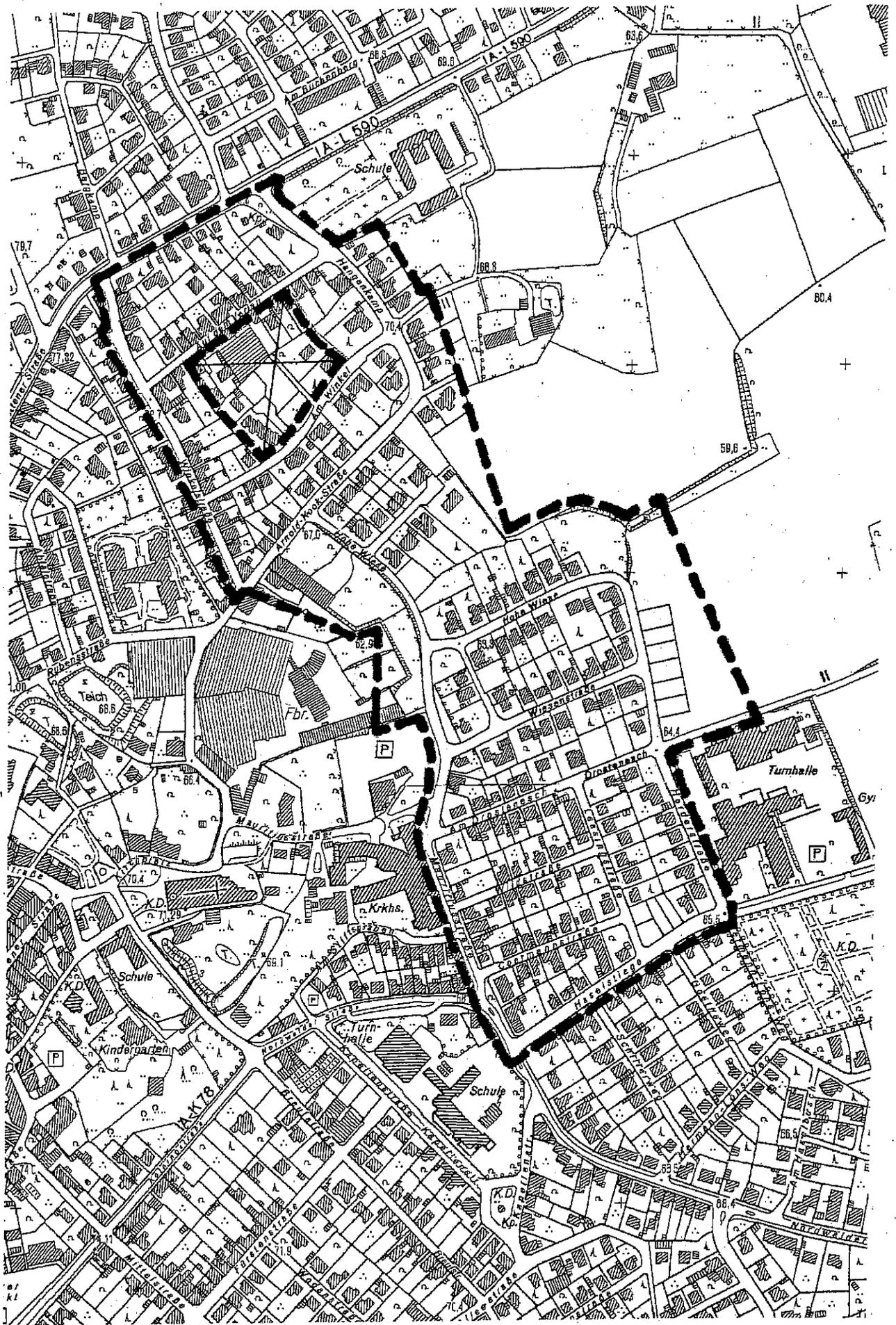
bis auf dessen nordöstlichsten Grenzpunkt; nach Westen abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 632 tlw. (*Flur 37*) und 72 (*Flur 23*) in einer Länge von ca. 2,00 m; nach Nordwesten abknickend, die Flurstücke 72 und 129 (*Flur 23*) durchschneidend und in einer Länge von ca. 6,00 m das Flurstück 715 (*Flur 37*) durchschneidend, bis in das Flurstück 213 (*Flur 24*) hinein; nach Südwesten abknickend, das letztgenannte Flurstück durchschneidend, bis zum in ca. 10,00 m Entfernung liegenden Grenzpunkt; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 213 (*Flur 24*), bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 216 (*Flur 24*).

Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 15a (Flurstücke 721, 335, 723, 724, 306, 307, 722, 633, 634, 636, 637, 669, 639, 547, 720 tlw., 733 bis 736, 640, 641, 296 bis 299, 38, 35, 582 bis 584, 587 und 588 (*Flur 37*)).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der vorstehende Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **25.11.2005 bis 27.12.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

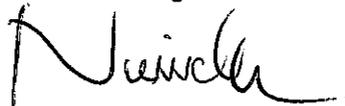
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

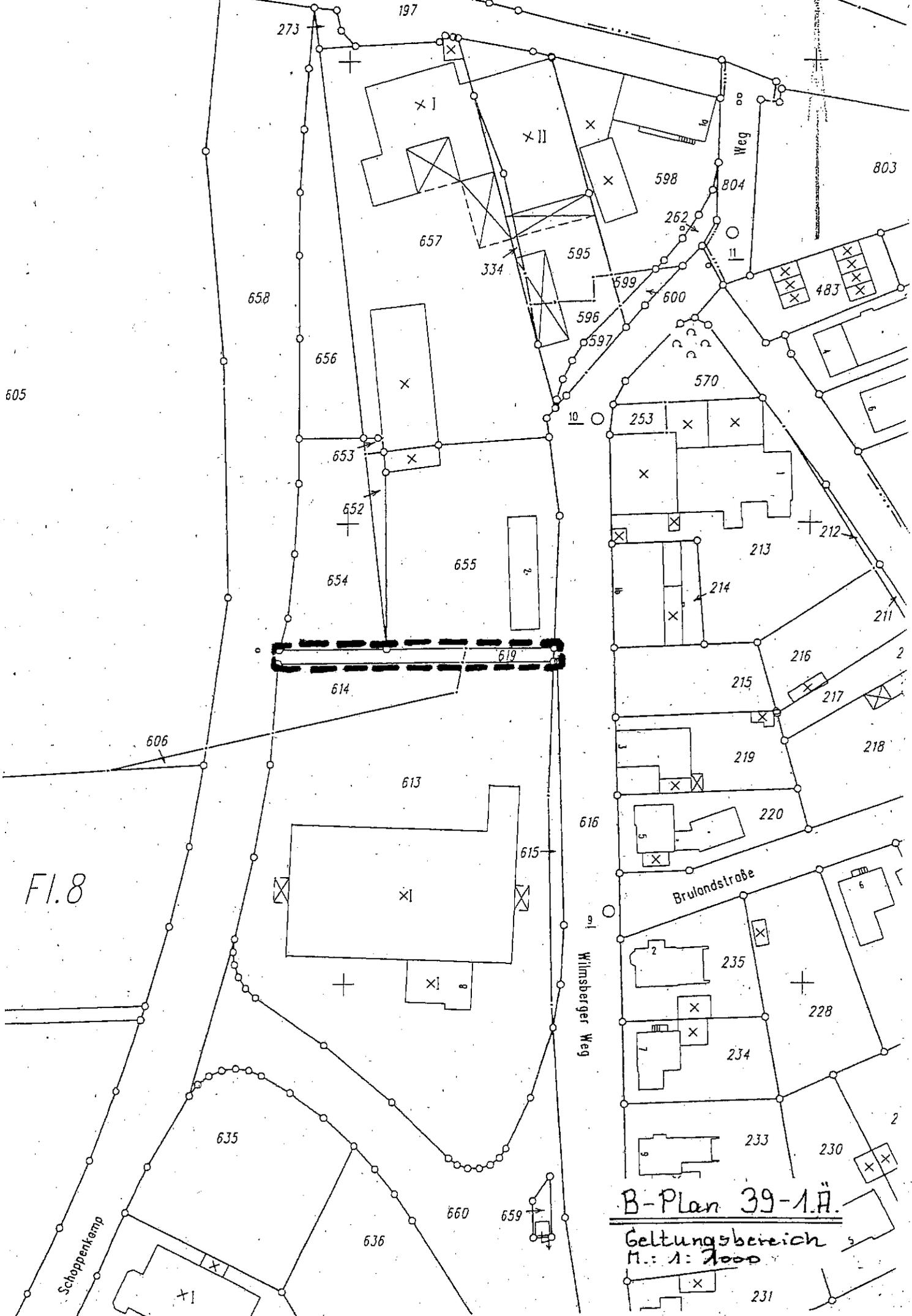
Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch
(BauGB a. F.) in der Zeit vom 25.11.2005 bis 27.12.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.) des 1. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schoppenkamp“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 616 tlw., 619 und 658 tlw. der Flur 8, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



F1.8

B-Plan 39-1.Ä.

Geltungsbereich
M.: 1:2000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **25.11.2005 bis 27.12.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11. November 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter